



GZ: BMLFUW-LE.2.1.15/0009-III9a/2012
Referat III/9a – Pflanzenschutz, Pflanzgut, Düngung
Dr. Matthias Lentsch
Tel.: 01/71100-2870, Fax: 01/71100-2376
E-Mail: matthias.lentsch@lebensministerium.at

Wien, 31. August 2012

Gegenstand: Ausweitung des Geltungsbereiches von bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 - Liste geringfügiger Verwendungen (Lückenindikationen), für die Erleichterungen im Zuge der Antragstellung auf Zulassung gelten

An

1. das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Pflanzenschutzmittel, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien;
2. die Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für nachhaltige Pflanzenproduktion, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien;
3. die Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1010 Wien;
4. alle Landes-Landwirtschaftskammern;
5. alle Ämter der Landesregierungen;
6. den Fachverband der chemischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
7. die Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63; 1040 Wien;
8. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
9. den Bundesverband der österreichischen Gärtner, Schauflergasse 6, 1014 Wien;
10. den Bundesgemüsebauverband Österreichs, c/o Bezirksbauernkammer Eferding, Linzer Strasse 4, 4070 Eferding;
11. den Österreichischen Weinbauverband, Schauflergasse 6, 1014 Wien;
12. den Bundes-Obstbauverband Österreichs, Schauflergasse 6, 1014 Wien;
13. den Vereinigung der österreichischen Rübenbauern (VÖR), Lerchengasse 3 - 5; 1080 Wien;
14. die Erzeugergemeinschaft für Hopfen in Leutschach, Rosengasse 2, 8463 Leutschach;
15. den Verein zur Förderung des Hopfenanbaues im Waldviertel, Edelhof 3, 3910 Zwettl;
16. die Hopfenbaugenossenschaft reg GenmbH, Linzer Strasse 5, 4120 Neufelden;
17. die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien;
18. die Universität für Bodenkultur, Abteilung Pflanzenschutz, Peter Jordan-Straße 82, 1190 Wien;
19. das Bundesamt für Weinbau, Gölbeszeile 1, 7000 Eisenstadt;
20. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, Wiener Strasse 74, 3400 Klosterneuburg;



Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf betreffend Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Folgendes mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der Ausweitung des Geltungsbereiches bereits zugelassener Pflanzenschutzmittel auf bisher nicht von der Zulassung abgedeckte Indikationen besteht seitens der Zulassungsinhaber in vielen Fällen offensichtlich kein für die Beantragung ausreichendes wirtschaftliches Interesse, insbesondere wenn es sich um Kleinkulturen („minor crops“) handelt oder um zu bekämpfende Schadorganismen, die beispielsweise nur in kleinen begrenzten Gebieten auftreten („minor uses“), trotzdem jedoch erhebliche Schäden verursachen können.

Auch im Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird darauf hingewiesen, dass für die Industrie der wirtschaftlich Anreiz zur Beantragung einer Zulassung auf bestimmte Verwendungsbereiche beschränkt ist. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau nicht durch mangelnde Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln behindert wird, sollten für geringfügige Verwendungen besondere Regelungen festgelegt werden.

Dem Erwägungsgrund 30 Rechnung tragend, wurde mit dem Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein eigenes, erleichtertes Verfahren eingeführt („Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen“), welches nach Abs. 1 des Artikels 51 nicht nur dem Zulassungsinhaber, sondern auch anderen Personen oder Stellen offen steht (mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit befassten amtlichen oder wissenschaftlichen Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder berufliche Verwender).

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiten die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich der Zulassung aus, sofern

- a) die vorgesehene Verwendung von geringem Umfang ist;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 lit. b, d und e sowie Artikel 29 Abs. 1 lit. i erfüllt sind;
- c) die Ausweitung im öffentlichen Interesse ist und
- d) die in Abs. 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentationen und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und gegebenenfalls zur Rückstandsbewertung für Verwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Einreichung von Anträgen auf Ausweitung des Geltungsbereichs

der Zulassung von bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf geringfügige Verwendungen zu vereinfachen oder zu fördern.

Die im Anhang enthaltene Liste der geringfügigen Verwendungen („Lückenindikationen“) wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz, den Landwirtschaftskammern, dem Bundesgemüsebauverband Österreichs, dem Bundesverband der österreichischen Gärtner, dem Bundes-Obstbauverband Österreichs, dem Österreichischen Weinbauverband, der Hopfenbauverbände sowie des Fachverbandes der chemischen Industrie erstellt. Sie ist das Ergebnis einer Analyse auf Grundlage der österreichischen Pflanzenschutzverhältnisse (Auftreten von Schadorganismen; Vorhandensein geeigneter, zugelassener Pflanzenschutzmittel; Anbauverhältnisse und Produktion) unter Berücksichtigung der EU-Dokumente 1607/VI/97-rev.2, insbesondere Anhang D: 7525/VI/95-rev.9 („Comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements“), sowie die Dokumente 9191/VI/97 und Sanco/2971/2000 („Guidance document on voluntary mutual recognition of minor use authorizations“).

Mit der gegenständlichen Liste der geringfügigen Verwendungen („Lückenindikationen“) soll dokumentiert werden, welche Verwendungen (Anwendungsgebiete) in Österreich die Voraussetzungen des Artikels 51 Abs. 2 lit. a und c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen, damit derartige Verfahren noch einfacher und transparenter werden sowie den Antragstellern eine Hilfestellung gegeben wird, welche Verwendungen jedenfalls – unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen von Artikel 51 – beantragt werden können.

Darüber hinaus soll die gegenständliche Liste der geringfügigen Verwendungen interessierten und potenziellen Antragstellern einen Anreiz zur Beantragung der Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung geben, da für die in der Liste aufgeführten Verwendungsbereiche gleichzeitig eine gravierende Gebührenreduktion nach dem Pflanzenschutzmittelgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bei gegenseitiger Anerkennung der Zulassung mit anderen Mitgliedstaaten festgelegt wurde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Liste kein Anspruch auf Vollständigkeit der ausgewiesenen geringfügigen Verwendungen erhoben wird. Im Falle der Beantragung der Ausweitung des Geltungsbereiches bereits zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 51 auf bisher nicht von der Zulassung abgedeckte Indikationen, welche nicht in der gegenständlichen Liste aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch das Bundesamt

für Ernährungssicherheit festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für das erleichterte Verfahren gemäß Artikel 51 vorliegen.

Zum Artikel 51 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („öffentliches Interesse“):

Das „öffentliche Interesse“, auch als „öffentliches Wohl“ oder als „allgemeines Bestes“ bezeichnet, ist ein unbestimmter Begriff, der dadurch gekennzeichnet ist, dass das, was er bezeichnet, nur unklar abgegrenzt wird. Nach der Judikatur des VfGH ist es zulässig, dass der Gesetzgeber solche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, wenn der entsprechende Begriff einen soweit bestimmbaren Inhalt hat, dass der Rechtsadressat sein Verhalten danach richten kann. Es ist davon auszugehen, dass dieser Begriff einen – im jeweiligen Zusammenhang – bestimmten Inhalt aufweist. Schon vom Wortlaut her ist davon auszugehen, dass „öffentliches Interesse“ vom „privaten Interesse“ zu unterscheiden ist. Als „öffentliches Interesse“ im Zusammenhang mit der Zulassung und Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Erwägungsgrund 6 („Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft“) und insbesondere auch der Erwägungsgrund 30 („Sicherstellung, der Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau“) sowie der Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu beachten, in dem die Zielvorstellungen „hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und für die Umwelt“ und „Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ angeführt sind. Die ausreichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für geringfügige Verwendungen bzw. Kleinkulturen ist jedenfalls eines der Ziele der Gemeinschaft zur Erhaltung der Biodiversität der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Weiters kommen solche Interessen in Betracht, die im weitesten Sinne als „landeskulturell“ oder von besonderer Bedeutung für eine bestimmte Anbauregion oder Pflanzenart sind. Dazu zählt insbesondere

- die Erhaltung einer bestimmten, typischen Kultur (etwa Hopfen, Ölkürbis, etc.) in Gebieten, wo diese Kulturen seit langem bestehen,
- die Erhaltung und der Ausbau des Marktes für eine bestimmte Kultur bzw. für bestimmte landwirtschaftliche Produkte und somit der wirtschaftlichen Grundlage für bestimmte Anbauregionen,
- die Erhaltung und Pflege von Pflanzen, Kulturen und Anlagen, die nicht in landwirtschaftlicher Verwendung stehen aber dem öffentlichen Wohl dienen (z.B. öffentliche Parks, Golfplätze, Sportplätze) sowie
- der Ausbau von Kulturen, die als Innovation für die landwirtschaftliche Produktion angesehen werden (z.B. Energieholzflächen bzw. Kurzumtriebsflächen).

Darüber hinaus ist die Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse jedenfalls im öffentlichen Interesse.

Zum Artikel 51 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („geringfügige Verwendung“, „minor crop“, „minor use“):

Im Artikel 51 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die „geringfügige Verwendung“ nicht näher beschrieben. In Anlehnung an die (alte) Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und § 14 Abs. 1 Z 3 des (alten) Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 werden die Voraussetzungen für „geringfügige Verwendungen“ wie folgt festgelegt:

- Verwendungen an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder an Pflanzenerzeugnissen, die in geringfügiger Menge erzeugt werden („minor crops“), oder
- Verwendungen gegen Schadorganismen, die nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) auch wenn Pflanzen in größerem Umfang angebaut werden oder die Pflanzenerzeugnisse in größerer Menge erzeugt werden.

Bei der Erstellung der Anlage wurde das EU-Dokument 1607/VI/97-rev.2, insbesondere Anhang D: SANCO 7525/VI/95-rev. 9 („Comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for setting maximum residues levels“) soweit wie möglich berücksichtigt. In diesem Dokument werden folgende Kriterien für die Klassifizierung als „major crop“ in der Europäischen Union für die jeweilige Zone (im Rückstandsbereich besteht eine Aufteilung auf nur zwei Zonen - nördliche und südliche Zone; Österreich liegt in der nördlichen Zone) festgelegt:

1. Option: durchschnittliche tägliche Verzehrsmenge pro kg Körpergewicht > 0,125 g und Anbaufläche > 20.000 ha und/oder Produktion > 400.000 t pro Jahr in der Zone
oder

2. Option: Anbaufläche > 20.000 ha und Produktion > 400.000 t pro Jahr in der Zone

Bei der ersten Option ist die durchschnittliche Verzehrsmenge ein zwingendes Kriterium. Die zweite Option (Anbaufläche und Produktion als zwingende Kriterien) kommt dann zur Anwen-

dung, wenn es für die betreffende Kultur keine ausreichenden Daten über Verzehrsgewohnheiten gibt.

Weiters wurden auch die EU-Dokumente 9191/VI/97 und Sanco/2971/2000 („Guidance document on voluntary mutual recognition of minor use authorizations“) für die spezielle Entscheidung auf nationaler Ebene herangezogen („The decision on what is or is not a minor use will be a national decision, i.e. a decision of the Designated National Authority (DNA)“).

Folgende Kriterien werden grundsätzlich in Österreich für die Beurteilung und Klassifizierung als „major crop“ herangezogen, wobei in spezifischen Fällen Abweichungen möglich sind:

1. Option: durchschnittliche tägliche Verzehrsmenge pro kg Körpergewicht > 0,125 g und Anbaufläche > 10.000 ha und/oder Produktion > 200.000 t pro Jahr in Österreich
oder
2. Option: Anbaufläche > 10.000 ha und Produktion > 200.000 t pro Jahr in Österreich

Alle Kulturen, welche diese Kriterien nicht erfüllen, sind in Österreich grundsätzlich als „minor crops“ einzustufen (siehe Tabelle A).

Die Einbeziehung von Schadorganismen, die nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) ist nur sehr eingeschränkt möglich, wenn die Pflanzen in größerem Umfang angebaut werden oder die Pflanzenerzeugnisse in größerer Menge erzeugt werden (siehe Tabelle B).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kulturen, welche im EU-Dokument SANCO 7525/VI/95-rev.9 für die Rückstandsbewertung bezüglich der für Österreich relevanten nördliche Zone als „major crop“ ausgewiesen sind, acht Versuche im Rückstandsbereich notwendig sind, egal ob diese Kulturen in der Anlage in Tabelle A oder B aufscheinen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit wird ersucht, bei Verfahren nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a und c die gegenständliche Mitteilung zugrunde zu legen.

Für den Bundesminister:

Dr. L e n t s c h

Elektronisch gefertigt.

ANLAGE ZU GZ. BMLFUW-LE.2.1.15/0009-III9a/2012

**Liste der geringfügigen Verwendungen
(Lückenindikationen)**

Tabelle A: „Kleinkulturen“ („minor crops“)

In Kleinkulturen sind alle Verwendungen als geringfügig einzustufen.

1. Ackerbau	Dinkel
	Sorghum (Mohrenhirse)
	Kolbenhirse (Setaria)
	Rispenhirse (Panicum)
	Buchweizen
	Linsen
	Rübsen
	Kichererbsen
	Ackerbohne
	Lupine
	Flachs (Faserflachs, Öllein)
	Hanf
	Saflor
	Mohn
	Leindotter
	Öldistel
	Senf-Arten
	Gräser und Kräuter zur Saatgutproduktion
	Topinambur
	Wurzelzichorie
	Krambe
	Ölrettich
	Sesam
	Wicken
	Phacelia
	Sudangras
	Färberwaid
	Energieholzflächen bzw. Kurzumtriebsflächen (z.B. Miscanthus, Pappel-Arten, Weide-Arten)
2. Obstbau	
2.1. Kernobst	Birne
	Quitte
	Eberesche
2.2. Steinobst	Zwetschke
	Pflaumen
	Süßkirsche
	Sauerkirsche

	Marille
	Pfirsich
2.3. Beerenobst	Erdbeere
	Johannisbeerartiges Beerenobst (z.B. Johannisbeere, Stachelbeere, Holunder, Hagebutte, Preiselbeere, Sanddorn, Speierling, Weißdorn)
	Himbeerartiges Beerenobst (z.B. Himbeere, Brombeere, Maulbeere)
2.4. Schalenobst	Walnuss
	Haselnuss
	Edelkastanie
2.5. Sonstiges	Kornelkirsche
	Mispel
3. Hopfenbau	Hopfen
4. Weinbau	Tafeltrauben
5. Gemüsebau	
5.1. Kohlgemüse	Kohlrabi
	Kohlsprossen (Rosenkohl)
	Blumenkohle
	Blütenkohllarten (Karfiol, Brokkoli)
	Kopfkohle (Weißkraut, Rotkraut, Kohl, Spitzkraut)
	Blattkohle (Chinakohl, Grünkohl, Pak-Choi)
5.2. Blattgemüse	Vogerlsalat (Feldsalat)
	Kopfsalat (Häuptelsalat)
	Zuckerhut-Salat
	Radicchio
	Schnittsalat (Pflücksalat)
	Bindesalat
	Bummerlsalat
	Rucola
	Spinat
	Mangold
	Zichorie
	Petersiliengrün (Schnittpetersilie)
	Schnittlauch
	Chicoree
	Endiviensalat
	Frische Kräuter
5.3. Stängel- und Sprossgemüse	Gemüsefenchel
	Porree
	Rhabarber
	Spargel
	Stangensellerie (Bleichsellerie)
5.4. Knollen- und Wurzelgemüse	Karotten
	Knollensellerie
	Kohlrüben
	Kren (Meerrettich)
	Pastinak
	Wurzelpetersilie
	Radieschen
	Rettiche
	Rote Rübe
	Schwarzwurzeln

	Speiserüben
5.5. Zwiebelgemüse	Zwiebeln
	Frühlingszwiebeln (Lauchzwiebeln)
	Knoblauch
	Schalotten
5.6. Hülsenfrüchte	Buschbohnen (Fisolen)
	Stangenbohnen
	Feuerbohnen (Käferbohnen)
	Gemüseerbse
5.7. Fruchtgemüse	Paradeiser
	Paprika
	Pfefferoni
	Melanzani
	Gurken
	Zucchini
	Kürbisse
	Melonen
	Zuckermais
6. Arznei- und Gewürzpflanzenbau	Alle Arznei- und Gewürzpflanzen (z.B. Anis, Basilikum, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Dille, Estragon, Gewürzfenchel, Kerbel, Koriander, Brunnenkresse, Kümmel, Majoran, Malve, Melisse, Minze, Origanum, Pimpinelle, Rosmarin, Thymian, Ringelblume, Salbei, Sauerampfer, Spitzwegerich, Wermut)
7. Zierpflanzenbau	Alle Zierpflanzen (einschließlich Ziergehölze und -stauden)
8. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen	Alle landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (z.B. öffentliche Parks, Golfplätze, Sportplätze)

Tabelle B: „Geringfügige Verwendungen“ in „Großkulturen“ („minor uses“ in „major crops“)

Verwendungen gegen Schadorganismen, die nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) bei Pflanzen bzw. Kulturen, welche als „major crops“ klassifiziert werden.

Kultur	Schadorganismen / geringfügige Verwendung
1. Ackerbau	
Mais (Körnermais, Silomais)	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfbrand
Erdäpfel	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerkratzdistel • Wurzelunkräuter
Sojabohne	<ul style="list-style-type: none"> • Wurzelunkräuter einschließlich Ackerkratzdistel • Ackerwinde • Pilzliche Schaderreger
Körnererbse	<ul style="list-style-type: none"> • Pilzliche Schaderreger
Zucker- und Futterrübe	<ul style="list-style-type: none"> • Derbrüßler • Rübenaaskäfer • Schildkäfer • Krautabtötung bei Vermehrungsbeständen
Raps	<ul style="list-style-type: none"> • Zweikeimblättrige Unkräuter für die Frühjahrsanwendung, insbesondere Besenrauke
Sonnenblume	<ul style="list-style-type: none"> • Blattläuse (früher Befall)
Luzerne	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter • Luzernerüßler
Rotklee	<ul style="list-style-type: none"> • Wurzelunkräuter (z. B. Ampfer) • Kleespitzmäuschen
Ölkürbis	<ul style="list-style-type: none"> • Pilzliche Schaderreger • Keimlings- und Auflaufkrankheiten • Zucchini Yellow Mosaic Virus • Blattläuse • Gemüsegewurzelfliege
2. Obstbau	
Apfel	<ul style="list-style-type: none"> • Wurzelunkräuter • Feuerbrand • Freilebende Gallmilben • Blattgallmücke • Sägewespen • Schermaus (Wühlmaus) • Feldmaus • Vektoren von Viruserkrankungen und Mycoplasmosen • Kelchfäule • Lagerfäule • Apfelrostmilbe
3. Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> • Stockausschläge • Rebstecher • Engerlinge • Vektoren von Virosen und Phytoplasmen